

SEHR JOSEPH DER ZWEIFTE

von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, u: Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten, u: zu Krain; Großherzog zu Toskana; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lutgenburg, u zu Geldern, zu Württemberg, zu ober u: nieder Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Auschwitz, u: Jator, zu Calabrien, zu Barr, zu Montferat, u: zu Teschen; Fürst zu Schwaben, u: zu Charleville; gefürsteter Graf zu Sabsburg, zu Slandern, zu Tyrol, zu Sennegau, zu Riburg, zu Görz, u zu Gradiška, Markgraf des heil: röm C: Reichs zu Burgau, zu ober u: nieder Lausnitz, zu Pont a Mousson, u: zu Nomeny; Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden, zu Salm, u: zu Falkenstein; Herr auf der windischen Mark, und zu Mecheln.

Thun mittels gegenwärtiger Briefs kund,
und geben zu vernehmen jedermännlich: Es seyen die in unserer kaiserlich-
königlichen Residenzstadt Wien ansässige griechisch- und wallachische
Nazion der griechisch nicht vereinigten Religion sowohl für sich, als im
Namen ihrer dermalen abwesenden und künftig nachfolgenden Nazionalisten,
und Glaubensverwandten vor Uns gekommen, mit demüthigster Bitte:
womit Wir zu Erhaltung, und Gründung guter Ordnung unter ihnen in
Absicht auf ihre Religionsausübung, und Berichtigung des Gottesdienstes
in dem ihnen am alten Fleischmarke im ehemaligen Graf Stockhamerischen
Haus gestatteten Bethause folgendes festzusetzen, und zu bestimmen
geruheten: daß

Ersteng: Dieses nun hergestellte Bethhaus, erwähnter Gemeinde
der nicht vereinigten griechischen Glaubensverwandten, und ihrem Gottes-
dienste der nicht vereinigten griechischen Kirche in der kaiserlichen, könig-
lichen Residenzstadt, dergestalt gewidmet seyn solle, daß alle gottesdienstliche
Berrichtungen nach der Ordnung des Ritus u Dogma der nicht vereinigten
Griechen der orientalischen Kirche darinnen ungehindert, und uneingeschränket
gehalten werden mögen, und jedem Christ dieser nicht vereinigten griechischen
Religion, von was Nazion oder Sprache er immer seyn möge, freystehe,
in dieses Bethhaus ungehindert einzutreten, und seine Andacht zu ver-
richten: die Erhaltung dieses Bethhauses aber, und alle, die Aufrecht-
haltung des nicht vereinigten Gottesdienstes betreffende Handlungen der
hier ansässigen griechisch- und wallachischen Gemeinde der nicht vereinigten
orientalischen Kirche gänzlichen, jedoch dergestalten überlasse werden sollen,
daß auf dieses Bethhaus in Zukunft keine Schulden gemacht, und selbe

mit allen Bedürfnissen genau versehen; dahingegen die dießfalls nöthigen Veranlassungen ihr Gemeinde allein überlassen werden sollen. Daß

Zweitens: dieses Bethhaus zu allen Zeiten von einē eigenen Pfarrer zu versehen sey, welchem jedoch, im Fall es die Anzahl der an,, säßigen Gemeinde griechischer Religionsverwandten erforderte, um die Zu,, gebung ein oder mehrerer Vikarien, und Kapläne zu bitten bevorstehen solle; dieser Pfarrer, und Vikarien sollen aber sowohl in Ansehung der Nation, als auch der Religion, Griechen, und von einē Mönchorden seyn, auch sind sie aus einem in dem Archipelagus befindlichen Mönchkloster von erwähnter Gemeinde der nicht vereinigten orientalischen Kirche mittels der Mehrheit der Stimmen zu wählen, und hieher kommen zu lassen. Und wenn die illyrische Nation etwann in Zukunft einen illyrischen Priester lediglich zu dem Beicht hören auf ihre Kosten zu beruffen nöthig fände, so soll dieser sich in die sonstigen geistlichen Amtsverrichtungen einzumengen, und pfarrherrliche Aktus zu verrichten keinerdings befugt seyn; gedachter Pfarrer, u: auf seine Anordnung der ihm unterstehende Vikarius oder Kaplan dagegen frey und uneingeschränkt in diesem Bethhause alle geist,, liche Funktionen nach der Ordnung der nicht vereinigten orientalischen Kirche, nämlich: das heilige Meßopfer, die Taufe, die Ehe, die Begräb,, nissen, und was immer für Gebräuche, und andere Handlungen, die der gedachten nicht vereinigten orientalischen Kirche eigen sind, zu administriren, und zu verrichten haben. Daß, da

Drittens: die nicht vereinigten griechischen Glaubensverwandten unserm Erzbischofe und Metropolit zu Karlowitz, welcher der nicht ver,, einigten orientalischen Kirche zugethan ist, alle einem Erzbischofe gebührende

Ehre zu erweisen schuldig sind; so solle auch von dem Pfarrer, oder seinem unterstehenden Vikarium oder Kaplan dieses Bethhauses in allen Kirchen,, diensten des Namens des jeweiligen Karlowitzer Metropolitens öffentliche Meldung geschehen, auch sind ihm die auf die Pfarr gewählten Geistlichen durch den von der Gemeinde, oder derselben alle Jahr zu bestellenden Ausschuss mittels eines unmittelbaren Schreibens, welchem die Urkunde, daß die vorgeschlagenen wirkliche Hyeromonachi seyn, in authentischer Abschrift beizulegen ist, zu dem Ende bekannt zu machen, damit derselbe dem Pfarrer, und Vikarien gegen eine von dem Gemeindevorschuss eingeschickte Legitimazion in Vidimus ohne einigen Vorwand, und Widerspruch, oder persönliche Stellung, die er nicht verlangen kann, die Bestätigung, den Segen, und Jurisdikzion ebenfalls schriftlich ertheilen möge; die dieß,, fälligen Legitimazionsurkunden sind in Originali während der Amtirung des Pfarrers, und Vikarien bei der Gemeinde aufzubehalten. Daß

Viertens: diese Gemeinde mittels des vorher ordentlich erwählten Ausschusses alle Jahr zwey, oder drey glaubwürdige Personen durch Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel erwählen, und als Epithropen anstellen könne, welchen, nachdem sie freywillig, und ungezwungen die Beschwerlichkeit dem Bethhause vorzustehen, und selbes zu verwalten werden auf sich genommen haben, sodann obliegen soll, für das Bethhaus zu sammeln, und das von den Christen freywillig, und freygebig zu Bestreitung der Unkosten, und Erhaltung des gedachten Bethhauses her,, gegebene Almosen in ihre Verwahrung zu nehmen, über die zum Pfarr,, bethhause gehörige Geräthschaften ein ordentliches Inventarium zu errichten, und solches bei der Gemeinde wohlverwahrlich aufzubehalten, die eingehenden Gelder aber in einer Kassetruhen, zu welcher jeder der Epithropen

seinen eigenen besondern Schlüssel zu nehmen hat, dergestalt aufzubewahren, daß einer der Epithropen ohne der andern Mitwissen, und Mitwirkung eine Verwendung dieser Gelder zu veranlassen, keine Gelegenheit habe; mit dem Schlusse des Jahrs aber sollen diese Epithropen wegen ihrer Verwaltung der Gemeinde oder dem Ausschusse allein eine reine und unverfälschte Rechnung vorlegen. Daß

Fünftenz: die Absetzung der Alten, und Erwählung neuer Geistlichen, nämlich des Pfarrers und Vikarien, dann der Epithropen dieses Bethhauses von dem Gemeindausschus durch Mehrheit der Stimmen, zu was immer für einer Zeit sie solches für billig, u: nöthig befinden werden, geschehen könne; wogegen sich jedoch von selbst versteht, daß in Betref des Pfarrers, oder Vikarien bei vorzunehmender Abänderung die Neu-erwählten zur Bestätigung, und Einsegnung abermal auf obige Art dem Metropolitzen zu Karlowitz angezeigt werden müssen; Daß

Sechstenz: die Hauptunkosten dieses Bethhauses, welche die Besoldung für den Pfarrer, und des ihm allenfällig unterstehenden Vikariums, oder Kaplan, wie auch alle zur Auszir- und Verschönerung des Bethhauses nöthige und dienliche Erfordernisse sind, die Epithropen von dem freywilligen Almosen der Christen bestreiten; falls aber solches nicht hinlänglich seyn möchte, alle weiteren Ausgaben von der Gemeinde der hier ansässigen Griechen, und Wallachen der nicht vereinigten griechischen orientalischen Kirche durch einen ausserordentlichen Beitrag ersetzt werden sollen; Endlich daß

Siebentenz: alle Geschäfte, und alle Sachen dieses Pfarr Bethhauses einhellig, und gemeinschaftlich von der Gemeinde, und zwar durch

Mehrheit der Stimmen des alle Jahr zu erwählenden und mit ordentlicher Vollmacht von allen hier anwesenden zu versiehenden Ausschusses verhandelt, im Fall aber eine Uneinigkeit oder Zwitracht zwischen der Gemeinde, oder dem Ausschus sich ereignete, dießfalls an den hiesigen Magistrat die Anzeige gemacht werden solle, welcher hierüber zu urtheilen, die Sache zu erledigen, nach Beschaffenheit der Umstände aber, und wenn es einen Rechtsgegenstand beträfe, die Partheyen, an ihre Personalinstanz zu verweisen hat.

Gleichwie Wir nun dieses Gesuch der öfters gedachten Gemeinde der hier ansässigen griechisch- und wallachischen Nation der griechischen nicht vereinigten Religion mit Vorbehalt des Uns, als höchsten Landesfürsten in unsern Staaten zustehenden Rechts circa sacra gnädigst zu bewilligen befunden.

Also bestättigen, und bekräftigen Wir hiemit die gegenwärtige Vorderschrift in Ansehung des nicht unirten Pfarrbethhauses in unserer kaiserlich-königlichen Residenzstadt in allen Punkten, und in ihrem vollem Inhalt also, und dergestalten, daß sich hiernach von der Gemeinde der Griechisch- und wallachischen Nation auf das genaueste benömen werden möge, und solle.

Das meinen Wir ernstlich; zu Arkund dieses Briefes besiegelt mit unserem kaiserlich-königlich- und erzherzoglich-

anhangenden grösseren Insiegel. Der geben ist in unsrer Haupt- und
Residenzstadt Wien, den neun und zwanzigsten Monatstag Jänner
im siebenzehnen hundertseven und achtzigsten, unsrer Reiche des römi-
schen im drey und zwanzigsten, und der erbländischen im siebenten Jahre.

(gez.) **Joseph**

(gez.) **Leopoldus Comes a Kolowrat**

Re. is Boeae Suprus & A. A. prius Cancellius

(gez.) **Johann Rudolph Graf Chotek**

*Ad Mandatum Sacae Caesae
Regiae Maestris proprium.*

(gez.) **Franz edler v Dornfeld**